

1 Rahmenbedingungen

1.1 Zweck und Aufgabe des Barrierefrei-Konzeptes

Das Thema Inklusion ist in den letzten Jahren stark in den gesellschaftspolitischen Fokus gerückt und zieht für das Baugeschehen immer weitreichendere Forderungen nach sich. Um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen u. a. am gesellschaftlichen und beruflichen Leben zu ermöglichen, müssen adäquate Voraussetzungen in unserer gebauten Umwelt geschaffen werden. Daher stellt sich beim barrierefreien Bauen längst nicht mehr die Frage nach Pflicht oder Kür. Vielmehr ist es ein fester Bestandteil der gesamten Gebäude- und Landschaftsplanung geworden. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass es in den vergangenen Jahren generell an einer konsequenten Umsetzung von Barrierefreiheit bei Neubauvorhaben gemangelt hat.

Warum wird das barrierefreie Bauen oft nur mangelhaft umgesetzt?

Bei der Fragestellung, wie und in welchem Umfang barrierefrei zu bauen ist, ergeben sich in Bezug auf die jeweiligen Landesbauordnungen unterschiedliche Regelungen – angefangen vom Anwendungsbereich der Barrierefreiheit bis hin zur Verbindlichkeit der planungsrelevanten Richtlinien und Regelwerke. Ergänzend zur Bauordnung werden in der Normenreihe DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ die technischen Umsetzungskriterien für eine barrierefreie Gestaltung formuliert. Als wesentliche Richtlinie für das barrierefreie Bauen und als allgemein anerkannte Regel der Technik ist die Normenreihe DIN 18040 inzwischen in allen Bundesländern als technische Baubestimmung eingeführt. Allerdings ist hier ein genauere Blick erforderlich, denn es gibt durchaus länderspezifische Besonderheiten bei der Einführung. So werden z. B. einzelne Abschnitte der Norm von der Einführung ausgeschlossen oder es werden zusätzliche Anforderungen ergänzt.

Diese sehr unterschiedliche Anwendung der planungsrechtlichen Grundlagen stellt für Planer eine große Herausforderung dar und erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik. Die Praxis zeigt, dass immer häufiger auf eine Beratung durch Fachplaner oder Sachverständige für barrierefreies Bauen zurückgegriffen wird. Die schnelle Weiterentwicklung des Bauens, der Einsatz neuer Technologien und die Verschärfung oder Ausweitung der Regelwerke erfordern in immer mehr Fachbereichen eine Spezialisierung bzw. erweiterten Sachverstand. Auch das barrierefreie Bauen ist von dieser Entwicklung betroffen. Besonders mit Blick auf die Schnittstellenbildung zu anderen Fachplanungen wird die Komplexität einmal mehr deutlich.



Abb. 1.1: Das Barrierefrei-Konzept besteht aus einem Erläuterungsbericht und Konzeptplänen.

Welche Hilfestellungen kann Planern an die Hand gegeben werden, um diesen neuen Herausforderungen gut gerüstet zu begegnen?

Die Autoren haben sich mit dieser Fragestellung bereits Anfang 2013 auseinandergesetzt und ein Planungsinstrument entwickelt, das es für die Projektbeteiligten leichter macht, die Aspekte der Barrierefreiheit in den Planungs- und Bauprozess einzubinden. Das sog. **Barrierefrei-Konzept** besteht aus einem schriftlichen Erläuterungsbericht und speziellen Konzept-Plänen, die die beschriebenen Maßnahmen veranschaulichen.

Das Konzept ist eine zielorientierte, ganzheitliche Gesamtbetrachtung des barrierefreien Bauens mit objektspezifischem Bezug. Es weist nach, dass bei der Planung alle relevanten Anforderungen an die Barrierefreiheit berücksichtigt wurden, und erläutert schlüssig die beabsichtigte Umsetzung der Barrierefreiheit. Es dient damit als Nachweis der Barrierefreiheit im Genehmigungsprozess und kann als Bauvorlage mit dem Bauantrag eingereicht werden.

1.2 Nachweis der Barrierefreiheit im Genehmigungsverfahren

Das Barrierefrei-Konzept als eigenständige Bauvorlage hält langsam, aber stetig Einzug in die Bauplanung. Jedoch ist es erst in wenigen Bundesländern verbindlich eingeführt. In den Bauvorlagen- oder Bauprüfverordnungen der einzelnen Bundesländer finden sich nur vereinzelte Angaben, welche Nachweise hinsichtlich der Barrierefreiheit zu erbringen sind, um eine Baugenehmigung zu erhalten (siehe [Tabelle 1.1](#)).

Tabelle 1.1: Anforderungen an die Darstellung von Barrierefreiheit in Bauvorlagen

Zusammenstellung der Anforderungen an die Darstellung von Barrierefreiheit in Bauvorlagen									
Stand: 30.01.2018	Verordnungen über Bauunterlagen/Bauvorlagen	Darstellungen in Bauzeichnungen		Darstellungen in sonstigen Zeichnungen		formlose Baubeschreibung	besondere Darstellungsformen	besondere Hinweise zum barrierefreien Bauen	Formblätter/Formulare zum Bauantrag
		nur für Wohnungen	für sämtliche Angaben	Lageplan	Freiflächenplan				
Baden-Württemberg	Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO (vom 13.11.1995, zuletzt geändert am 23.02.2017)	(keine Angaben)						Vorschriften zur Barrierefreiheit in Baden-Württemberg (Merkblatt 61 AKBW) (vom 01.01.2015)	
Bayern	Bauvorlagenverordnung – BauVorIV (vom 10.11.2007, zuletzt geändert am 22.07.2014)	(keine Angaben)						Barrierefreies Bauen Planungsgrundlagen 01 + 02 (ByAK), BayBO 2013 Vollzugshinweise	×
Berlin	Bauverfahrensverordnung – BauVerfVO (vom 15.11.2017)	×		×			„Konzept Barrierefrei“* (2015-05)	Broschüren Design for all – öffentlich zugängliche Gebäude (2012-08)/öffentlicher Freiraum (2011-11)	×
Brandenburg	Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV (vom 07.11.2016)	×				×		VVBbgBO (vom 18.03.2009, zuletzt geändert am 08.12.2010)	×
Bremen	Bremische Bauvorlagenverordnung – BremBauVorIV (vom 11.05.2010)		×						
Hamburg	Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO (vom 14.12.2010, zuletzt geändert am 04.03.2014)	(keine Angaben)						Bauprüfdienst (BPD) 1/2014 Barrierefreies Bauen, Erläuterungen zum Inhalt von Bauvorlagen (Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen)	
Hessen	Bauvorlagenerlass (BVErl.) (vom 20. September 2007)		×		×	×	Planungskonzept „Barrierefreies Bauen“	Handlungsempfehlungen zur HBO (HE- HBO) (von 2014-10)	×
Mecklenburg-Vorpommern	Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO M-V (vom 28.06.2016)	(keine Angaben)							×
Niedersachsen	Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO (vom 07.11.2012)	(keine Angaben)							
Nordrhein-Westfalen	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO (vom 06.12.1995, zuletzt geändert am 02.12.2016)	(keine Angaben)						Tatbestandsvoraussetzungen zu § 55 BauO NRW inkl. Checkliste öffentl. zugängl. Gebäude (von 2007), VV BauO NRW (vom 12.10.2000, außer Kraft seit 31.12.2005)	×
Rheinland-Pfalz	Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung – BauuntPrüfVO (vom 16.06.1987, zuletzt geändert am 25.01.2017)		×					Rundschreiben Ministerium – LBauO Vollzugshinweise (2015-10-29)	

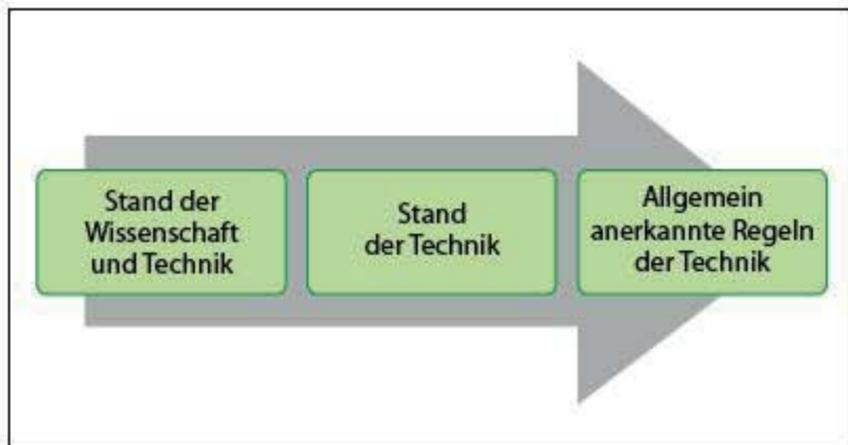


Abb. 2.2: Bautechnische Standards

In der Nähe des WC-Beckens muss eine Notrufanlage vorgesehen werden. Abweichend von Abschnitt 5.5.1 sind Stütz- und/oder Haltegriffe neben dem WC-Becken sowie im Bereich der Dusche schon bei der Errichtung vorzusehen – dabei kann es sich auch um Ausführungen handeln, die bei Bedarf montiert werden.“

Die Fußnote 1 in den oben genannten Auszügen steht jeweils für „Nach Landesrecht“.

2.3 Ergänzende baurechtliche Anforderungen zur Barrierefreiheit

2.3.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen werden in § 3 der BauO NRW weiterhin die allgemein anerkannten Regeln der Technik benannt, nach denen bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Eine Norm oder auch eine Richtlinie ist nicht per se mit ihrem Erscheinen eine allgemein anerkannte Regel der Technik. Hierfür bedarf es dreier Faktoren:

1. Sie muss als wissenschaftlich richtig anerkannt sein.
2. Sie muss unter gut vorgebildeten Technikern allgemein bekannt sein.
3. Sie muss durch fortwährende praktische Anwendungen bewährt sein.

Was eine allgemein anerkannte Regel der Technik ist, muss also immer wieder neu im Einzelfall entschieden werden. Normen haben die Vermutung für sich, dass es sich um allgemein anerkannte Regeln der Technik handelt. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar.

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen u. a.:

- DIN-Normen,
- Unfallverhütungsvorschriften,
- VDI-Richtlinien,
- DIN-VDE-Bestimmungen.

Die am Bau Beteiligten müssen also die eingeführten Technischen Baubestimmungen sowie je nach Landesbauordnung auch die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik zwingend einhalten. Diese Einhaltung wird öffentlich-rechtlich geschuldet, im Rahmen des Antrags-

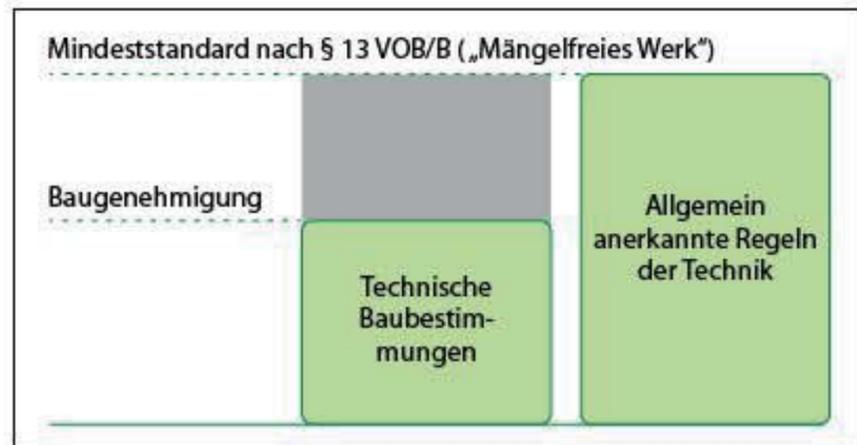


Abb. 2.3: Verhältnis zwischen Technischen Baubestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik

verfahrens zu einer Baugenehmigung geprüft und während der Realisierung des Bauvorhabens auch überwacht. Neben diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung tritt möglicherweise eine privatrechtliche Verpflichtung, die einzelne am Bau Beteiligte untereinander vertraglich vereinbaren. Hierzu können z. B. bauaufsichtlich (noch) nicht eingeführte technische Baubestimmungen gehören und insbesondere solche Richtlinien oder Texte, die eine höherwertige Realisierung des Bauvorhabens versprechen.

Im Hinblick auf die Barrierefreiheit ist ebenfalls zu unterscheiden zwischen dem öffentlich-rechtlichen Anspruch (§ 2 Absatz 9 MBO) und insbesondere weitergehenden privatrechtlichen Vereinbarungen. Maßgebend ist also zunächst immer der jeweilige zwischen den Parteien vereinbarte Vertrag. Erst wenn dieser keine Aussage liefert, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik maßgebend, soweit sie nicht ohnehin wie in Nordrhein-Westfalen über die Landesbauordnung geschuldet werden.

Nach dem Werkvertragsrecht schuldet der Objektplaner ein mangelfreies Werk (vgl. § 13 VOB/B). Dieses muss dementsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und insbesondere den eingeführten Technischen Baubestimmungen entsprechen (vgl. Abb. 2.3). Nach § 319 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) macht sich derjenige strafbar, der „bei der Planung, Leitung und Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet“.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik bedeuten also den Soll-Zustand einer vertraglich vereinbarten Leistung. Von ihnen darf abgewichen werden, wenn die Abweichung schriftlich vereinbart wird. Andernfalls bedeutet die Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einen Mangel gemäß Werkvertragsrecht.

Bei der Erstellung des Barrierefrei-Konzeptes ist demnach zu beachten, welchen Zweck das Konzept erfüllen soll: Sollen lediglich die zur Erlangung der Genehmigung relevanten Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden oder wird eine ganzheitliche Betrachtung der Barrierefreiheit unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewünscht? Da diese Unterschiede den am Bau Beteiligten mitunter nicht ganz klar sind, hat der Konzeptersteller in seiner beratenden Funktion auf die Diskrepanzen zwischen den eingeführten Technischen Baubestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik hinzuweisen.

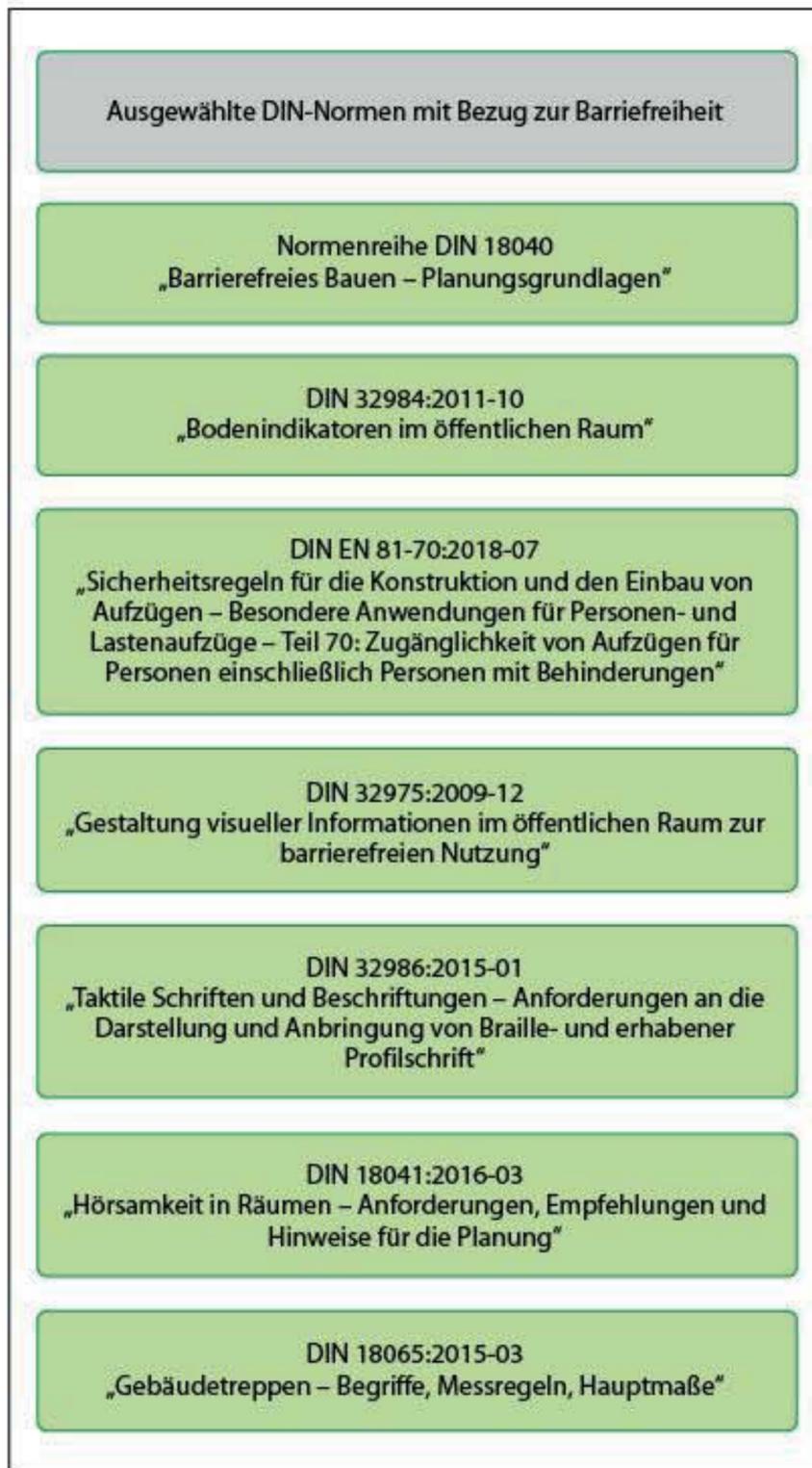


Abb. 2.4: Normen mit Bezug zum barrierefreien Bauen

2.3.2 DIN-Normen

In den folgenden Abschnitten werden die im Wesentlichen relevanten DIN-Normen zur technischen Umsetzung der Barrierefreiheit vorgestellt (siehe Abb. 2.4). Einen Überblick über weitere Normen finden Sie in Kapitel 11, „Anhang“.

DIN-Normen sind technische Regelwerke, die ein hilfreiches Werkzeug im Planungsprozess darstellen können. Sie haben grundsätzlich Empfehlungscharakter und besitzen zunächst keine baurechtliche Relevanz. Ihre Anwendung erfolgt demnach zunächst auf freiwilliger Basis. Sie werden erst durch ihre Einführung als Technische Baubestimmung für das Bauordnungsrecht verbindlich. Des Weiteren entsprechen viele Normen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dies gilt vor allem für Normen neueren Datums und für solche, die in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden. Normen können jedoch auch veraltet und überholt sein, was dazu führt, dass sie nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.



Abb. 2.5: Aufbau der DIN 18040

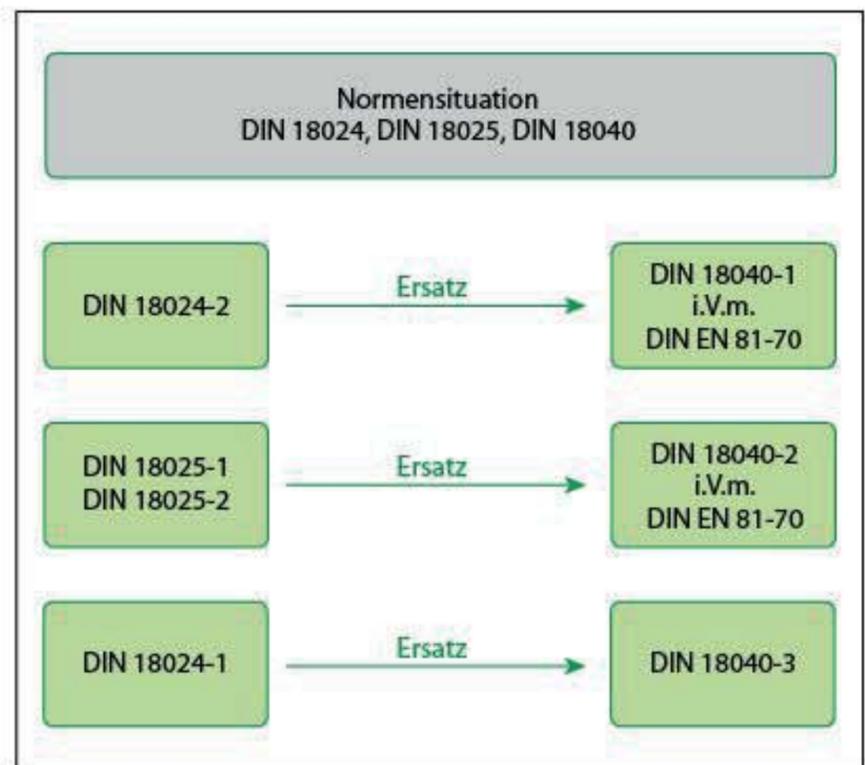


Abb. 2.6: Vorgängernormen und aktuelle Normen

Die Normenreihe DIN 18040 – Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen

Die Planungsgrundlagen zum barrierefreien Bauen wurden normativ in der Normenreihe DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ verankert. Diese Normenreihe besteht aus drei Teilen (siehe Abb. 2.5), weitere Ergänzungen sind nicht geplant.

Unter der Nummer DIN 18030 wurde Anfang der 2000er-Jahre der Versuch unternommen, alle Planungsgrundlagen zum barrierefreien Bauen in einer Norm zusammenzufassen. Doch sowohl der erste Entwurf im Jahre 2002 als auch der zweite Entwurf im Jahr 2006 scheiterte an zahlreichen Einsprüchen, sodass dieses Normenprojekt aufgegeben wurde.

Die in den 2010er-Jahren umstrukturierte und aus den Normenreihen DIN 18024 und DIN 18025 zusammengefasste Normenreihe DIN 18040 beschreibt, unter welchen technischen Voraussetzungen ein Gebäude barrierefrei ist. Eine wesentliche Änderung ist die Formulierung von

3 Grundlagen der Barrierefreiheit

In diesem Kapitel werden die Dinge behandelt, die grundsätzlich im Vorfeld von Planungen zum barrierefreien Bauen zu berücksichtigen sind. Die Formulierung von Schutzziele trug dazu bei, eine gemeinsame Basis für das zu erreichende Sicherheitsniveau zu finden (siehe [Abschnitt 3.1](#)). In [Abschnitt 3.2](#) werden die verschiedenen Bereiche mit Anforderungen an Barrierefreiheit erörtert, wie öffentlich zugängliche Gebäude, Wohngebäude usw. Mögliche Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Bestandsschutz sind Thema von [Abschnitt 3.3](#). Welche Schnittstellen zu anderen Fachplanungen zu berücksichtigen sind, wird in [Abschnitt 3.4](#) dargelegt. Ein besonderes Augenmerk verdient der Brandschutz, der in [Abschnitt 3.5](#) im Rahmen eines Exkurses noch einmal extra aufgegriffen wird.

3.1 Schutzziele

3.1.1 Allgemeine Schutzziele

Die Formulierung von Schutzziele zur Barrierefreiheit wurde mit der Normenreihe DIN 18040 im Jahr 2010 erstmals eingeführt. Während im Brandschutz mithilfe der Schutzziele ein bestimmtes Sicherheitsniveau definiert wird, dienen die Schutzziele im barrierefreien Bauen zur Beschreibung einer bestimmten Funktionsanforderung, die ein Gebäude, Bauteil oder Ausstattungselement erreichen soll (vgl. [Abb. 3.1](#)).

Die Normenreihe DIN 18040 ist so aufgebaut, dass sie jeder technischen Anforderung zu einem Bauteil bzw. zu einer baulichen Situation zunächst das Schutzziel voranstellt. Dieses ist allgemein formuliert und beschreibt die barrierefreien Hauptfunktionen, die das Bauteil zu erfüllen hat.

So heißt es beispielsweise in der DIN 18040-1:2010-10 in [Abschnitt 4.3.6.4](#) „Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen“, dass die Komponenten einer Treppe für sehbehinderte Menschen leicht zu erkennen sein müssen. Die nachfolgend beschriebenen technischen Umsetzungen sind in der Regel Lösungsvorschläge, die zur Erfüllung des Schutzziele dienen. So wird beschrieben, wie die barrierefreie Gestaltung von Treppenläufen, Stufen und Handläufen sowie speziellen Sicherheitseinrichtungen aussieht. Es gibt jedoch nicht nur diese Lösungen zur Herstellung der Barrierefreiheit, sondern vielfältige Möglichkeiten. Die Norm bietet einen erweiterten Spielraum, die Schutzziele auch auf andere Art und Weise zu erreichen. Weicht der Planer jedoch von der vorgeschlagenen Lösung der Norm ab, liegt es in seiner Verantwortung, die Gleichwertigkeit für die abweichende Lösung nachzuweisen und zu belegen, wie das Schutzziel erreicht wird.



Abb. 3.1: Die Schutzziele im Brandschutz und im barrierefreien Bauen unterscheiden sich!

Die in der Normenreihe DIN 18040 formulierten allgemeinen Schutzziele haben zum Ziel, dass sich Menschen mit Behinderungen selbstständig, möglichst ohne fremde Hilfe in der gebauten Umwelt zurechtfinden und fortbewegen sowie Gebäude oder bauliche Anlagen ihrem Zweck entsprechend nutzen können. Durch den Abbau von Barrieren im Bestand und das Vermeiden von zusätzlichen weiteren Barrieren im Neubau soll die Selbstständigkeit bei der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von baulichen Anlagen gewährleistet werden.

Neben den allgemeinen Schutzziele, die die Selbstständigkeit fördern, kann es in bestimmten Situationen erforderlich sein, weitere individuelle oder nutzergruppenspezifische Schutzziele bzw. Funktionsanforderungen zu formulieren. Folgende Beispiele sollen dies verdeutlichen:

1. In Schulen und Kindergärten oder innerhalb von sog. „behüteten“ Stationen in Kliniken wird im Normalbetrieb eine selbstständige Bedienung von Türen aus Sicherheitsgründen nicht gewünscht. Im Gefahrenfall werden diese Türen zwar von Schülern, Patienten oder Besuchern benutzt, allerdings begleitet dann Aufsichtspersonal die Flucht und kann Hilfestellung leisten. Obwohl die Türen in diesem Fall beispielsweise die geometrischen Anforderungen für das Passieren mit einem Rollstuhl erfüllen müssen, kann die leichtgängige Bedienung der Türen vernachlässigt werden – allerdings muss dann durch eine betriebliche Festlegung gewährleistet werden, dass im Fluchtfall eine Aufsichtsperson Hilfestellung an den Türen gibt.

2. In einem Krankenhaus kann die Auffindbarkeit der Erschließungskerne, Aufzüge und Stationszugänge für sehbehinderte und blinde Besucher gemäß DIN 32984:2011-10 hergestellt werden. Die Norm gibt zu diesem Zweck als mögliche Lösung ein taktil erfassbares und visuell kontrastreiches bodengebundenes Blindenleitsystem vor. Im Bereich von gerontologischen Stationen wird jedoch häufig auf die Anwendung von Bodenindikatoren verzichtet, da vor allem demenzkranke Patienten dazu neigen, kontrastreiche Elemente auf dem Boden als unüberwindbare Hindernisse zu interpretieren und dies zu Verunsicherungen und Irritationen führt. Zusätzlich wird im Hinblick auf die Nutzergruppe der Patienten mit schleppendem Schritt die Erhabenheit der Bodenindikatoren als potenzielle Stolpergefahr eingestuft. Das Schutzziel „Vermeidung von Unsicherheiten und Stürzen bei Patienten“ ist in diesem Fall höher zu bewerten als das Schutzziel „selbstständige Auffindbarkeit der Stationszugänge für sehbehinderte und blinde Besucher“. Ein Kompromiss kann hier erreicht werden, wenn das Leitsystem in den kritischen Bereichen beispielsweise vom Boden an die Wand bzw. die Handläufe verlagert wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Formulierung individueller Schutzziele dann erforderlich ist, wenn zum einen in bestimmten Situationen eine eingeschränkte Selbstständigkeit beabsichtigt ist oder vorausgesetzt werden muss. Zum anderen kann eine nutzergruppenspezifische Priorisierung von unterschiedlichen Schutzzielen dazu führen, dass ein allgemeines Schutzziel durch ein höhergestelltes Schutzziel abgelöst wird. Nicht selten stehen die Schutzziele unterschiedlicher Nutzergruppen im Gegensatz zueinander. Das zweite Beispiel zeigt den Konflikt zwischen dem Schutzziel für sensorisch eingeschränkte Personen (hier sehbehinderte und blinde Besucher) und für motorisch bzw. kognitiv eingeschränkte Personen (hier ältere Patienten mit und ohne Demenz): Was für die eine Nutzergruppe von Vorteil ist, kann für eine andere Nutzergruppe einen deutlichen Nachteil darstellen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Nutzergruppen und ihren speziellen Bedarfen bietet die VDI-Richtlinienreihe 6008. Als Einleitung in die Richtlinienreihe werden im Blatt 1 Nutzergruppen beschrieben, die über die Unterscheidung in „motorisch, sensorisch und kognitiv eingeschränkt“ hinausgehen. In Ergänzung zur Normenreihe DIN 18040 werden in der Richtlinienreihe VDI 6008 Anforderungen und Empfehlungen mit nutzergruppenspezifischem Bezug formuliert.

Der Planer ist also bei der Umsetzung der Barrierefreiheit stets dazu angehalten, die relevanten Schutzziele zu überprüfen, abzuwägen und bei Bedarf neu zu formulieren oder zu ergänzen. Im Barrierefrei-Konzept kommt den Schutzzielen daher eine sehr große Bedeutung zu. Sie sind der Schlüssel, mit dessen Hilfe die Barrierefreiheit objektkonkret und nutzergruppenspezifisch umgesetzt wird. Ein Gebäude kann nur dann „ohne Barrieren“ sein, wenn für jede bauliche Situation die passende Funktionsanforderung erfüllt und über das entsprechende Schutzziel nachgewiesen wird. Es wird daher allen Planern, Entscheidern und Umsetzern von Barrierefreiheit ans Herz gelegt, die

geltenden Vorschriften und Richtlinien zum barrierefreien Bauen nicht undifferenziert zu übernehmen, sondern das Schutzziel, das es zu erfüllen gilt, in den Vordergrund zu stellen.

3.1.2 Schutzziele des „barrierefreien“ Brandschutzes

Verschiebt sich der Fokus vom Normalfall zum Gefahrenfall, z. B. zu einem Brandszenario, dann muss ein weiteres allgemeines Schutzziel berücksichtigt werden. Das selbstständige Verlassen eines Gefahrenbereiches ist in den Artikeln zum Brandschutz der Bauordnungen geregelt und bedeutet in der Regel das Verlassen des Gebäudes bis ins Freie, sodass alle Beeinträchtigungen für Leib und Leben ausgeschlossen werden können.

An der Schnittstelle vom Brandschutz zur Barrierefreiheit kann oftmals nicht gewährleistet werden, dass sich auch Personen mit Mobilitätseinschränkungen selbstständig bis ins Freie retten können. Die Bauordnungen sehen zur vertikalen Entfluchtung lediglich notwendige Treppen vor – die Forderung nach der barrierefreien Gestaltung von Fluchtwegen, sodass diese selbstständig und barrierefrei bis ins Freie genutzt werden können, besteht derzeit nicht. Nichtsdestotrotz sind für die bauordnungsrechtlich geforderten Rettungswege entsprechende bzw. alternative barrierefreie Rettungsmöglichkeiten vorzusehen (gem. DIN 18040-1:2010-10, Abschnitt 4.7). Diese Rettungsmöglichkeiten können in Abhängigkeit von den Bedarfen der Personen mit Einschränkungen unterschiedlich aussehen. Da in der Regel davon auszugehen ist, dass Personen mit sensorischen Einschränkungen in der Lage sind, die baulichen Rettungswege zu nutzen, liegt der Fokus hier auf mobilitätseingeschränkten Personen. Für diese Nutzergruppe ist das Thema Rettung gesondert zu betrachten und es sind alternative Rettungsmöglichkeiten zu entwickeln. An dieser Stelle sind Planer, Fachplaner und Behörden gleichermaßen gefordert, wenn es darum geht, sinnvolle Lösungen zu entwickeln und zu genehmigen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Gefahrenfall nicht die reguläre zweckentsprechende Nutzung einer baulichen Anlage abbildet, sondern einen Ausnahmefall darstellt. Die grundlegenden Aspekte der Barrierefreiheit – „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ (DIN 18040-1:2010-10) – stellen jedoch nur auf den Normalfall bzw. die zweckentsprechende und genehmigte Nutzung ab. Es ist demzufolge zulässig, bei der Entwicklung von barrierefreien Rettungsmöglichkeiten auf organisatorische Maßnahmen zurückzugreifen. Hierzu zählen beispielsweise die Hilfestellung durch andere Personen (andere Flüchtende, Evakuierungshelfer, Etagenbeauftragte, Paten usw.) bei der Entfluchtung oder die Einrichtung von sicheren Bereichen für den Zwischenaufenthalt, sodass die Voraussetzungen für eine Fremdrettung geschaffen werden.

Eine mobilitätseingeschränkte Person, die aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht in der Lage ist, das Gebäude selbstständig zu verlassen, muss wenigstens die Möglichkeit haben, sich aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich selbstständig in einen vorübergehend sicheren Bereich zu retten. In diesem Bereich greifen Selbst- und Fremdrettung

ineinander, weshalb der Bereich für die Dauer bis zum Abschluss der Fremdrettung brand- und rauchsicher ausgebildet sein muss. Das Schutzziel lautet in diesem Fall nicht „selbstständiges Verlassen des Gebäudes bis ins Freie“, sondern „selbstständiges Verlassen des Bereiches der unmittelbaren Gefährdung in einen vorübergehend sicheren Bereich“.

Dass es darüber hinaus zielführend und im Sinne der Inklusion erstrebenswert ist, durch entsprechende Lösungen auch mobilitätseingeschränkte Personen dazu zu befähigen, das Gebäude selbstständig zu verlassen, ist unbestritten. Bei Neubauvorhaben gibt es bereits technische Möglichkeiten (z. B. den sog. Sicherheitsaufzug), die für alle Personen im Gebäude unabhängig von deren Einschränkungen und Fähigkeiten gleiche Rettungsmöglichkeiten schaffen. Da das Thema dieses Fachbuches nicht die Entwicklung von barrierefreien Rettungskonzepten ist, wird an dieser Stelle auf weiterführende Fachliteratur verwiesen.

3.2 Bereiche mit Anforderungen an Barrierefreiheit (Anwendungsbereiche)

In den folgenden Abschnitten werden die Anforderungen erörtert, die bei öffentlich zugänglichen Gebäuden, Wohngebäuden, Arbeitsstätten, Freianlagen bzw. gebäudebezogenem Außenraum sowie im öffentlichen Verkehrsraum zu berücksichtigen sind.

3.2.1 Öffentlich zugängliche Gebäude

Der Begriff „öffentlich zugänglich“ (in Rheinland-Pfalz auch „allgemein zugänglich“) führt hin und wieder zu Irritationen in Bezug auf die genaue Bedeutung. In Nordrhein-Westfalen wurde daher mit der neuen Bauordnung (am 01.01.2019 in Kraft getreten) die Definition des Begriffes unmittelbar im Gesetzestext verankert:

„Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018

§ 49 Barrierefreies Bauen

(2) [...] Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieses Absatzes.“

Eine bauliche Anlage wird demnach als öffentlich zugänglich eingestuft, wenn sie aufgrund ihrer zweckbestimmten Nutzung grundsätzlich von jedermann betreten und genutzt werden kann. Wesentlich für die Einstufung ist hierbei also die Anwesenheit von Publikumsverkehr. Bestimmte Aspekte, die beispielsweise den physischen Zugang zu einem Gebäude beschränken, wie Öffnungszeiten oder Zugangskontrollen, haben keinen Einfluss auf den öffentlich zugänglichen Charakter eines Gebäudes und heben diesen nicht auf. Ferner ist es auch nicht von Bedeutung, ob dem Besuch des Gebäudes eine Terminvereinbarung vorausgeht, wenn die genehmigte Nutzung grundsätzlich Publikumsverkehr vorsieht. Beispiele hierfür wären eine Arztpraxis oder ein Service- bzw. Kundenbüro in der Verwaltung.

In der Musterbauordnung (MBO) erfolgt zur näheren Bestimmung eine nicht abschließende Auflistung von baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind:

„§ 50 MBO – Barrierefreies Bauen

[...]

- 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,*
- 2. Sport- und Freizeitstätten,*
- 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,*
- 4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,*
- 5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,*
- 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.“*

Viele Landesbauordnungen haben diese beispielhafte Auflistung übernommen. In einigen Bundesländern, z. B. in Rheinland-Pfalz, Bremen und Niedersachsen, wurde diese Auflistung weiter ergänzt und konkretisiert. Als Beispiel wird hier die Landesbauordnung von Niedersachsen (NBauO) zitiert:

„§ 49 NBauO – Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen

[...]

(2) ¹Folgende bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen müssen in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang barrierefrei sein:

- 1. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,*
- 2. Schalter und Abfertigungsanlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Banken und Sparkassen,*
- 3. Theater, Museen, öffentliche Bibliotheken, Freizeithome, Gemeinschaftshäuser, Versammlungsstätten und Anlagen für den Gottesdienst,*
- 4. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,*
- 5. Schulen, Hochschulen und sonstige vergleichbare Ausbildungsstätten,*
- 6. Krankenanstalten, Praxisräume der Heilberufe und Kur-einrichtungen,*
- 7. Tagesstätten und Heime für alte oder pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Kinder,*
- 8. Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, soweit sie für die Allgemeinheit bestimmt sind, sowie Kinderspielplätze,*
- 9. Campingplätze mit mehr als 200 Standplätzen,*
- 10. Geschosse mit Aufenthaltsräumen, die nicht Wohnzwecken dienen und insgesamt mehr als 500 m² Nutzfläche haben,*
- 11. öffentliche Toilettenanlagen,*
- 12. Stellplätze und Garagen für Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 sowie Parkhäuser.“*

Die öffentlich zugänglichen Gebäude sind in der Regel klar von Gebäuden abgegrenzt, die zum Wohnen dienen oder eine wohnähnliche Nutzung aufweisen. Eine weitere Unterscheidung ergibt sich auch in Bezug auf gewerblich genutzte Gebäude, da diese nicht zwangsläufig zur Nutzung durch die Öffentlichkeit dienen. Als Beispiel seien hier Betriebsstätten genannt, die entweder grundsätzlich keinen Publikumsverkehr aufweisen oder bei denen es in der Entscheidung des Eigentümers bzw. Nutzers liegt, ob er Besucher empfängt. Diese Gebäude werden demnach in erster Linie von Beschäftigten und Mitarbeitern als reine Arbeitsstätte genutzt. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Gestaltung

3 Bauliche Anforderungen an Barrierefreiheit – Infrastruktur

3.1 Äußere Erschließung und Zugang zum Gebäude

3.1.1 PKW-Stellplätze und Anbindung an den ÖPNV

Schutzziele:

„PKW-Stellplätze, die für Menschen mit Behinderungen ausgewiesen werden, sind entsprechend zu kennzeichnen und sollten in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet sein.“ (DIN 18040-1:2010-10/DIN 18040-2:2011-09, Abschnitt 4.2.2)

„Bei Anlagen des ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs sind bedarfsgerecht und zielnah Pkw-Stellplätze für Menschen mit Behinderung vorzusehen.“ (DIN 18040-3:2014-12, Abschnitt 5.5)

„Öffentlich zugängliche Anlagen des Personenverkehrs müssen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein.“ (DIN 18040-3:2014-12, Abschnitt 5.6)

Anforderungen:

- Bauordnungen/Stellplatzsatzungen/Sonderbauverordnungen
- DIN 18040-1:2010-10, Abschnitt 4.2.2
- DIN 18040-2:2011-09, Abschnitt 4.2.2
- DIN 18040-3:2014-12, Abschnitt 5.5/5.6
- DIN 32984:2011-10

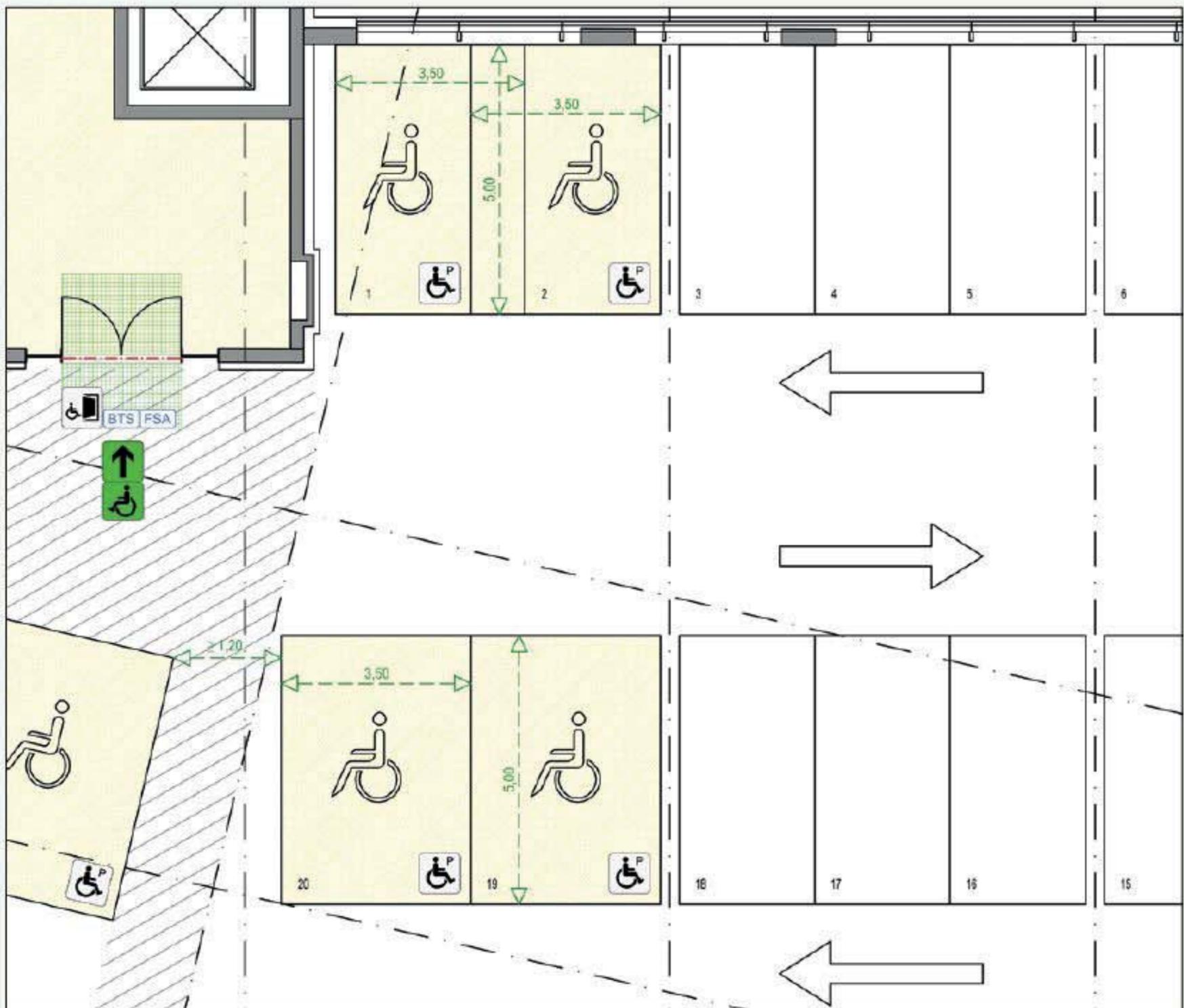


Abb. 3.1.1: Planausschnitt: barrierefreie PKW-Stellplätze mit Anordnung in der Nähe des Eingangs

